

Haushaltssatzung 2015

Zusammenfassung Haushaltsverfügung ADD Trier vom 05.06.2015

Eingang Stadtverwaltung vorab per Mail: 05.06.2015

(ohne Berücksichtigung von Ausführungen zum Stellenplan)

Genehmigungsinhalte, Beanstandungen, Auflagen, Vorbehalte der Kommunalaufsicht

Genehmigungsinhalte, Beanstandungen, Auflagen u. ä. Kommunalaufsicht	Termine/ Zuständigkeit
<p><u>A. Kernhaushalt:</u></p> <p><u>Entscheidungen Aufsichtsbehörde</u></p> <p style="text-align: right;">(Seiten 1,15,19)</p> <p>❖ <u>Beanstandung:</u> Beschluss Stadtrat über Haushaltssatzung 2015 wegen Verstöße gegen Haushaltsausgleichsgebot u. Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung mit folgender <u>Maßgabe:</u></p> <p style="text-align: right;">(Seiten 1,2,13-17)</p> <p>Der auf den freiwilligen städt. Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf (einschl. interne Leistungsverrechnung) im Ergebnishaushalt 2015 darf nicht über den Betrag i. H. v. 21 Mio. € hinausgehen.</p> <p>Der <u>Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich</u> ist in der Folge gegenüber der der ADD vorgelegten Übersicht inkl. der außerplanmäßigen Erträge aus der Spendenzusage der Sparkasse Koblenz und dem Verkauf Liegenschaft „Altstandort Hallenbad Weißer Gasse“ damit „durch geeignete Maßnahmen“ <u>um 943 T€ zu reduzieren.</u></p> <p><u>ALTERNATIVE:</u> An die Stelle der geforderten Reduzierung des Zuschussbedarfs im freiwilligen Leistungsbereich kann auch eine entsprechende Verbesserung bei den allgemeinen Deckungsmitteln über <u>zusätzliche, nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen</u> treten. <u>Ausdrücklich erwähnt die ADD hierbei die Anhebung der Realsteuerhebesätze.</u> Die von der Verwaltung angestrebte Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes um 10 Punkte muss nach § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz bis <u>spätestens zum 30. Juni 2015</u> erfolgen.</p> <p style="text-align: right;">(Seiten 2, 23-27)</p> <p>❖ <u>Genehmigung Investitionskredite: 16.000.000 €</u> unter der <u>Maßgabe,</u> dass eine Inanspruchnahme nur erfolgen darf, soweit nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt werden.</p>	

In Höhe von **rd. 10,4 Mio. €** wird die Investitionsgenehmigung **vorerst versagt.**

(Seite 28)

Die damit einhergehende Unterfinanzierung des Investitionshaushaltes ist durch Mehreinzahlungen und /oder Minderauszahlungen innerhalb des Investitionssektors zu egalisieren.

(Seiten 2,3, 26, 27)

- ❖ **Genehmigung** genehmigungspflichtiger Anteil **Verpflichtungsermächtigungen: rd. 5,2 Mio. €** unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme nur erfolgen darf, soweit nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt werden.

(Seiten 4, 27, 28)

- ❖ Eine mögliche zufließende **Investitionsschlüsselzuweisung** ist im Ergebnis- und Finanzhaushalt zur Reduzierung des Haushaltsdefizits einzusetzen.

(Anmerkung: Im Plan 2015 bereits veranschlagt.)

(Seiten 4, 27, 28)

- ❖ **Erlöse aus Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse Kapitaleinlagen zur Verminderung der Liquiditätskredite** einsetzen.

(Anmerkung: Im Plan 2015 keine Ansätze.)

(Seiten 4, 27,28)

- ❖ **Veräußerungserlöse Grundstücke i. H. v. mind. 25 % zur Verminderung der Liquiditätskredite** einsetzen; **mindestens 1 Mio. €**
(Anmerkung: Insoweit erhöhter Investitionskredit von 1 Mio. € in 2015 bereits geplant!)

Seite 30

Hinweis ADD:

Es dürfen solange keine Investitionsauszahlungsverpflichtungen eingegangen werden, als die zur Deckung von investiven Auszahlungen eingeplanten **Grundstücksveräußerungserlöse** nicht als sichere kassenwirksame Einzahlungen aus Investitionstätigkeit des laufenden Haushaltsjahres gelten können.

(Seiten 4, 5, 26, 27)

- ❖ **Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nur in Anspruch nehmen, soweit**

- die geplanten Maßnahmen **nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen**
oder
- eine **Ausnahme** nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen:

- ✓ Finanzierung bereits begonnenes Vorhaben, für das abgeschlossene Bauabschnitte nicht gebildet werden können, oder
- ✓ Vorhaben erscheint **unabweisbar**, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde (z. B. Schule oder Brücke droht einzustürzen; Situation ist durch Alternativlosigkeit gekennzeichnet), oder
- ✓ Vorhaben ist sachlich u. zeitlich besonders wichtig **und** eine Förderung von mind. 60 % des Landes und/oder Dritter, **wenn** im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich noch als vertretbar erscheint,

Kämmerei:
Abfrage an Amt für
Stadtvermessung u.
Bodenmanagement;
sodann Info an
Stadtvorstand

Hinweis ADD

Bei einer Berufung auf den vorgenannten Ausnahmetatbestand bedarf es eines vorherigen ausdrücklichen positiven Votums der ADD oder

- ✓ durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat, oder
- ✓ Kreditaufnahme ist notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 3 Nr. Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) aus dringenden Gründen des **Gemeinwohls** für notwendig erklärt wurde.

Verfahren:

(Seite 27)

- ▶ **Restriktive Prüfung der v. g. Tatbestände; strenge Maßstäbe anlegen**
- ▶ **Feststellung u. Dokumentation dieser Prüfung im Einzelfall**

(Seite 5, 28, 29, 30)

- ❖ **Mittelfreigabevorbehalt** der ADD Trier im Haushaltsvollzug für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, deren voraussichtliche Gesamtkosten **100.000 €** oder mehr betragen: (Mittelfreigabeanträge an ADD; Verfahren: Seiten 29, 30)

Ausnahmen:

- Maßnahmen, zu deren endgültigen Finanzierung Landeszuwendungen eingeplant sind
- Maßnahmen, bei denen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- Ausbau von Verkehrsanlagen i.S.d. § 10 I KAG, zu deren Finanzierung einmalige Beiträge nach § 10 KAG oder wiederkehrende Beiträge nach § 10a KAG erhoben werden (= Erschließungs- u. Ausbaubeiträge).
- Maßnahmen zur Planung von förderfähigen Investitionsvorhaben, soweit die vorgesehenen Planungsleistungen dazu benötigt werden, um einen prüffähigen Antrag auf die Gewährung einer Landeszuwendung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde stellen zu können.
- Maßnahmen zur Durchführung von brandschutz-technischen Mängelbeseitigungen an Gebäuden.
- Schaffung von Asylbewerberunterkünften zur Erfüllung der nach § 1 Landesaufnahmegesetz obliegenden Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung

(Seite 5,6, 29)

- ❖ **Maßnahmen**, die über **Landeszuwendungen (endgültig) finanziert** werden, dürfen erst begonnen werden, soweit über veranschlagte Zuwendungen Dritter **Bewilligungsbescheide vorliegen** oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen. (Anmerkung: Entspricht der gesetzlichen Regelung in § 93 Abs. 5. S. 2 GemO).

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der ADD.

Erwartungen, Hinweise, Anregungen der Aufsichtsbehörde

- (Seite 15)
- ▶ Stetige Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 GemO) ist nicht mehr gesichert.
- (Seite 16)
- ▶ **Mindererträge/ Mehrbedarf** sind durch Mehrerträge oder Einsparungen innerhalb des freiwilligen Leistungsbereichs an anderer Stelle zu kompensieren.
- (Seite 16)
- ▶ Mittel so bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen. Bei bereitstehenden Aufwandsermächtigungen sind vorrangig die bereits rechtlichen gebundenen Aufwendungen zu bedienen.
- (Seiten 17,31)
- ▶ **Konsolidierungsbemühungen**, auch über den KEF hinaus, auf Ertrags- und Einzahlungsseite und auch auf der Aufwands- und Auszahlungsseite **fortsetzen**.
- (Seite 17, 18)
- ▶ **Nachweis** zum Erreichen des Haushaltsausgleiches innerhalb der folgenden fünf Haushaltsjahre **gem. § 18 IV Nr.2 GemHVO** ist der ADD vorzulegen.
- (Seite 17)
- ▶ **Verweis auf Haushaltsrundschreiben ISIM vom 15.10.2014**
Oberstes Ziel der Haushaltswirtschaft:
 - Jährlich ausgeglichener Haushalt soll erreicht werden
 - Abbau der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung
 Hierzu ist es erforderlich den eingeschlagenen Kurs der Haushaltskonsolidierung fortzuführen.
- (Seite 17)
- ▶ **Hinweis zu Empfehlungen des Rechnungshofes** bzgl. Ausschöpfung Einnahmemöglichkeiten, Ausgabenbegrenzung und wirtschaftlicher Aufgabenerledigung in Prüf- und Kommunalberichten.
- (Seite 2,17)
- ▶ Alle Möglichkeiten zur **Haushaltskonsolidierung** nutzen:
Nicht nur im freiwilligen Leistungsbereich, sondern auch im pflichtigen Bereich:
 - **Pflichtaufgaben** der Selbstverwaltung
 - **Auftragsangelegenheiten**
 Selbst gesetzte Standards auf ihre (weitere) Berechtigung prüfen.
- (Seite 20)
- ▶ Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit im Finanzhaushalt ist nicht gegeben (=negative freie Finanzspitze in 2015 und in Mittelfristplanung 2016 – 2018)

Bis 30.06.2015

(Seite 21,22)

- ▶ **Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips** (§ 9 IV GemHVO) bei der Veranschlagung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsplänen. Vermeidung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfes.
Dadurch: Reduzierung von Mittelübertragungen am Jahresende und die Bildung von „Schattenhaushalten“ wird vermieden.

Konsequente Beachtung von § 10 Abs. 2 GemHVO:
Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, Folgekostenberechnungen und ein Bauzeitenplan etc. vorliegen.

(Seite 22)

- ▶ **Errichtung neues Hallenbad im Rauentaler Moselbogen**
Sämtliche Belastungen des städtischen Haushaltes (Ertragsausfälle, Kosten und Folgekosten) sind über nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen zu egalisieren. Vor einer entsprechenden Mittelinanspruchnahme (P61104900 u. 61105000) bedarf es einer Verständigung mit der Aufsichtsbehörde.

(Seite 23)

- ▶ **Projekt „Großfestung Koblenz“**
Hinweise zum Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte“, insbesondere jene zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils, sind zu beachten

(Seite 25,26,31)

- ▶ Fortschreibung Plandaten in Folgejahren:
Investitionskreditverschuldung sukzessive abbauen.

(Seite 24)

- ▶ Aufnahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel für konsumtive und / oder investive Maßnahmen ist unzulässig (vgl. § 105 II GemO)

(Seite 31)

- ▶ Ausschöpfung aller Konsolidierungspotenziale: Ordentliche u. außerordentliche Tätigkeit, Investitionstätigkeit.

(Seite 54, 55)

- ▶ Unverzögliche Aufstellung und Prüfung der **Jahresabschlüsse** 2012 ff.

B. Eigenbetriebe

Entscheidungen Aufsichtsbehörde

(Seiten 3, 48 - 53)

- ❖ Genehmigung Investitionskredite **Eigenbetrieb „Grünflächen- und Bestattungswesen“**: Betriebszweig Bestattungswesen **304.250 €**

(Seiten 3, 4, 48 - 53)

- ❖ Genehmigung **Eigenbetrieb „Grünflächen- und Bestattungswesen“** genehmigungspflichtiger Anteil **Verpflichtungsermächtigungen: 2.314.000 €** für Betriebszweig Bestattungswesen unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme nur erfolgen darf, soweit nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt werden.

(Seiten 3, 26, 27, 52)

- ❖ Die v. g. Genehmigungen erfolgen unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme nur erfolgen darf, soweit nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt werden.

(Seiten 4, 5, 26, 27, 33)

- ❖ **Haushaltsmittel (Auszahlungen u. Verpflichtungsermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nur in Anspruch nehmen, soweit**
 - die geplanten Maßnahmen **nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen**
 - oder
 - eine **Ausnahme** nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen:
 - ✓ Finanzierung bereits begonnenes Vorhaben, für das abgeschlossene Bauabschnitte nicht gebildet werden können, oder
 - ✓ Vorhaben erscheint **unabweisbar**, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde (z. B. Schule oder Brücke droht einzustürzen; Situation ist durch Alternativlosigkeit gekennzeichnet), oder
 - ✓ Vorhaben ist sachlich u. zeitlich besonders wichtig **und** eine Förderung von mind. 60 % des Landes und/oder Dritter, **wenn** im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich noch als vertretbar erscheint,
Hinweis ADD
Bei einer Berufung auf den vorgenannten Ausnahmetatbestand bedarf es eines vorherigen ausdrücklichen positiven Votums der ADD
oder
 - ✓ durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat, oder
 - ✓ Kreditaufnahme ist notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 3 Nr. Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) aus dringenden Gründen des **Gemeinwohls** für notwendig erklärt wurde

Verfahren:

(Seite 27 ff, 52)

- ▶ **Restriktive Prüfung der v. g. Tatbestände; strenge Maßstäbe anlegen.**
- ▶ **Feststellung und Dokumentation dieser Prüfung im Einzelfall.**

(Seite 5, 28, 29, 30, 33)

- ❖ **Mittelfreigabevorbehalt** der ADD Trier für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, deren voraussichtliche Gesamtkosten **100.000 €** oder mehr betragen:
(Mittelfreigabebeanträge an ADD; Verfahren: Seite 29 ff)

Ausnahmen:

- Maßnahmen, zu deren endgültigen Finanzierung Landeszuwendungen eingeplant sind.
- Maßnahmen, bei denen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- Ausbau von Verkehrsanlagen i.S.d. § 10 I KAG, zu deren Finanzierung einmalige Beiträge nach § 10 KAG oder wiederkehrende Beiträge nach § 10a KAG erhoben werden.
- Maßnahmen zur Planung von förderfähigen Investitionsvorhaben, soweit die vorgesehenen Planungsleistungen dazu benötigt werden, um einen prüffähigen Antrag auf die Gewährung einer Landeszuwendung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde stellen zu können.
- Maßnahmen zur Durchführung von brandschutztechnischen Mängelbeseitigungen an Gebäuden.
- Schaffung von Asylbewerberunterkünften zur Erfüllung der nach § 1 Landesaufnahmegesetz obliegenden Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung (bei Eigenbetrieben nicht relevant).

(Seite 5,6, 29, 33)

- ❖ **Maßnahmen**, die über **Landeszuwendungen (endgültig) finanziert** werden, dürfen erst begonnen werden, soweit über veranschlagte Zuwendungen Dritter **Bewilligungsbescheide vorliegen** oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen.

Ausnahmen

bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde

(Seiten 6, 41, 42)

- ❖ **Beanstandung** zum Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Koblenz-Touristik**, soweit der Erfolgsplan einen Jahresfehlbetrag, planmäßig in Höhe von **692.882 €** ausweist. Es ist unverzüglich festzulegen, welche konkreten Aufwandsermächtigungen nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Sicherstellung z. B. über **Mittelsperre**.

Erwartungen, Hinweise, Anregungen Aufsichtsbehörde**Eigenbetriebe**

- | | |
|---|-------------------|
| <p>(Seite 32,33)</p> <p>▶ Auf Erzielung positiver Jahresergebnisse gemäß GemO u. EigAnVO hinwirken.</p> | |
| <p>(Seite 40)</p> <p>▶ Koblenz-Touristik: Verstöße gegen Gebote Haushaltsausgleich u. Erzielung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung im Planjahr und in der Mittelfristplanung.</p> | |
| <p>(Seite 46)</p> <p>▶ Koblenz-Touristik: Vorlage an ADD testierter Prüfbericht zum Jahresabschluss 2013 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013.</p> | |
| <p>(Seite 43,44)</p> <p>▶ Koblenz-Touristik: Frühzeitige Abstimmung (vor Beschlussfassung Rat zum Nachtrag 2015) mit der ADD bzgl. notwendiger Erhöhung Investitionskreditbedarf im Nachtragshaushalt 2015 zu folgenden Sachverhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablösung Liquiditätskredite, die widerrechtlich als Finanzierungsmittel eingesetzt wurden - Mögliche Vergleichszahlung Maßnahme „Rhein-Mosel-Halle“ - Evtl. Übernahme BUGA-Vermögensgegenstände (zusätzlich Mitteilung zur Prüfung, ob Übernahme durch Sacheinlage erfolgen kann) <p>Im Rahmen der frühzeitigen Abstimmung sind bzgl. der Maßnahme „Rhein-Mosel-Halle“ folgende Punkte der ADD aufzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufteilung Gesamtbudget von 36 Mio. € auf konsumtiven und investiven Haushaltsbereich - tatsächliche Inanspruchnahme des Gesamtbudgets (konsumtiv-investiv) u. Mitteilung des Anteils, der auf noch bestehende Rückstellungen entfällt. - Zuordnung der ggf. vorgesehenen Vergleichszahlungen auf konsumtiven u. investiven Bereich. - Verfügbarkeit übertragener Ermächtigungen zur Leistung von Vergleichszahlungen u. deren Finanzierung. | |
| <p>(Seite 46)</p> <p>▶ Koblenz-Touristik: Testierter Prüfbericht zum Jahresabschluss 2013 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 der ADD vorlegen.</p> | 30.06.2015 |
| <p>(Seite 48)</p> <p>▶ Kommunales Gebietsrechenzentrum: Testierter Prüfbericht zum Jahresabschluss 2013 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 der ADD vorlegen.</p> | 30.06.2015 |

C. Erwartungen Aufsichtsbehörde an:

a. Eigen- und Beteiligungsgesellschaften

b. Zweckverbände

c. Anstalten d. öffentlichen Rechts, für die die Stadt Gewährträger ist

- (Seite 53)
- ▶ ADD hat Übersichten zur Wirtschaftslage dieser Gesellschaften zur Kenntnis genommen - als Anlagen zum Haushaltsplan.
- (Seite 54)
- ▶ **Eigen- und Beteiligungsgesellschaften** sollen ebenso in die **Haushaltskonsolidierungsbemühungen** einbezogen werden.
- (Seite 54)
- ▶ **Stadt hat sicherzustellen, bzw. darauf hinzuwirken, dass „Dauerzuschussbetriebe“** (Stadt zahlt lfd. Betriebskostenzuschüsse z. B. an Sporthalle Oberwerth GmbH), nur solche **Investitionen** planen und durchführen, die die dauernde Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Aufnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
- (Seite 54)
- ▶ **Stadt hat sicherzustellen, bzw. darauf hinzuwirken, dass die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften** sich regelmäßig nur ihrer **Kerngeschäfte** bedienen, insbes. daneben keine unrentierlichen Vorhaben realisieren.

**Im Auftrag:
gez. Brockmann-Kneip**